



**Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)
Anpassung von Anhang 1 (Liste der Berufskrankheiten)**

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Gegenstand	3
3. Ergebnisse	3
3.1 Verzicht auf eine vertiefte Stellungnahme	3
3.2 Einverständnis mit den Änderungen	3
3.3 Änderungsvorschläge	4

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 6 Absatz 1 UVG werden die Versicherungsleistungen sowohl bei Berufsunfällen und Nichtberufsunfällen als auch bei Berufskrankheiten gewährt. Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind. Der Bundesrat erstellt eine Liste dieser Stoffe und Arbeiten sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen (Art. 9 Abs. 1 UVG). Artikel 14 UVV hält fest, dass die Liste der schädigenden Stoffe und arbeitsbedingten Erkrankungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 UVG in Anhang 1 zur UVV aufgeführt sind.

Die Liste der Berufskrankheiten bewirkt eine Erleichterung der Beweisführung betreffend den Kausalzusammenhang zwischen einer gesundheitsschädigenden Ursache und der sich daraus entwickelnden Berufskrankheit. Nach der Rechtsprechung ist der Unfallversicherer dann für die Berufskrankheit leistungspflichtig, wenn die Krankheit zu mehr als 50% auf eine berufliche bedingte Einwirkung (Exposition) durch einen in der Liste aufgeführten Stoff (Listenstoff) zurückzuführen ist. Steht kein Listenstoff als Ursache für die Erkrankung zur Diskussion, so wird eine Berufskrankheit nur dann anerkannt, wenn der beruflich bedingten Exposition eine Verursachung von mindestens 75% zugeschrieben werden kann.

2. Gegenstand

Die Liste der Berufskrankheiten gemäss Anhang 1 zur UVV ist seit mehr als einem Jahrzehnt unverändert geblieben. Sie ist daher an die neuen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zu den schädigenden Stoffen und mechanischen Einflüssen auf die Gesundheit anzupassen. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Aufnahme von zusätzlichen schädigenden Stoffen wie beispielsweise Acrylate, Aliphatische Amine, Synthetische Kühlschmiermittel und andere. Weiter soll die bestehende Liste der physikalischen Einwirkungen in einzelnen Punkten in der Umschreibung etwas erweitert und mit der Diagnose Hypothenar-Hammer-Syndrom ergänzt werden.

3. Ergebnisse

Im Rahmen der vom 3. Juli bis 20. Oktober 2017 durchgeführten Vernehmlassung erhielt das Eidgenössische Departement des Innern insgesamt 50 Eingaben. Es haben sich alle 26 Kantone an der Vernehmlassung beteiligt. 19 Eingaben stammen von Behörden und Organisationen, die zur Stellungnahme eingeladen worden waren. Von den 13 angeschriebenen politischen Parteien antwortete eine. Vier Stellungnahmen gingen ausserhalb der erfolgten Einladungen ein, wobei es sich dabei vornehmlich um Fachgesellschaften der angeschriebenen Dachverbände handelt.

Die Eingaben fielen durchwegs positiv aus. Die Vorlage wird von allen Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst, niemand spricht sich gegen die vorgesehene Anpassung der Berufskrankheiten-Liste aus. Zum Teil werden weitergehende Ergänzungen und Anpassungen der schädigenden Arbeiten und Stoffe verlangt, ebenso wie eine regelmässige Überprüfung der Berufskrankheiten-Liste angeregt wird.

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zusammengefasst.

3.1 Verzicht auf eine vertiefte Stellungnahme

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Dazu gehören die Kantone UR, OW, GL, AR und GR, der Schweizerische Gemeindeverband sowie curafutura. Auch der Kanton SG verzichtet nach Prüfung der Unterlagen auf eine materielle Stellungnahme. Der Schweizerische Städteverband verzichtet aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe.

3.2 Einverständnis mit den Änderungen

Die Kantone ZH, BE, LU, SZ, NW, ZG, FR, BS, SH, SG, AG, TG, TI, NE, die Suva, der SVV, die bfu, ECO SWISS, die GDK, IG Übrige, Santésuisse und H+ begrüssen die geplante Verordnungsänderung und haben keine Bemerkungen anzubringen.

Der Kanton SO erachtet die Anpassung als notwendig und sinnvoll, da damit den neuen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen Rechnung getragen und ein wichtiger Schritt zur Unterstützung der geschädigten Personen und deren existenzieller Sicherung erzielt werde.

Auch der Kanton AI begrüsst die Vorlage, insbesondere die Aufnahme des Hypothenar-Hammer-Syndroms in die Liste der arbeitsbedingten Erkrankungen.

Die Kantone VD, VS, GE und JU sowie die SGARM wünschen künftig eine regelmässige Anpassung der Berufskrankheiten-Liste in nicht zu kurzen Abständen.

Der Kanton VD bringt zudem ein, dass in Zukunft gestützt auf eine klare Methode und mit wissenschaftlichen Beweisen auch weitere Stoffe und Erkrankungen aufgenommen werden sollen. Weiter ist er der Ansicht, dass im Bericht die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Revision auf den Bund, die Kantone und Gemeinden nicht korrekt eingeschätzt werden. Die Anpassung der Liste werde eine Erhöhung der Anzahl von Berufskrankheiten in verschiedenen beruflichen Sektoren zur Folge haben, was möglicherweise Auswirkungen auf die von den Unfallversicherern zu übernehmenden Kosten und folglich auf die vom Arbeitgeber zu tragenden Prämien habe. Bei einer Erhöhung der Anzahl der Berufskrankheiten beim Personal des CHUV hätte beispielsweise der Kanton als Arbeitgeber die finanziellen Auswirkungen zu tragen. Für eine bessere Einschätzung dieses Risikos sei ein sozialversicherungsrechtlicher Spezialist erforderlich.

Die SPS, der SGB, die SGARM und die FMH unterstützen die vorgesehenen Anpassungen, regen aber an, die Aufnahme von Berufskrankheiten, die einen psychosozialen Ursprung haben wie Burnout und andere Stresskrankheiten, in die Liste zu prüfen.

Für den SGV hingegen stellen die vorgeschlagenen Änderungen ein Maximum dar. Die Aufnahme von Erkrankungen aufgrund psychosozialer Einwirkungen oder anderer psychischer Arbeitsbelastungen lehnt er ab. Er schliesst sich aber der geplanten Verordnungsänderung an, da die vorgesehenen Anpassungen gemäss dem erläuternden Bericht keine spürbaren finanziellen Auswirkungen auf die UVG-Versicherer haben werden.

Suissepro begrüsst grundsätzlich eine Anpassung der Berufskrankheiten-Liste. Inhaltlich hätten zwei Fachgesellschaften der suissepro, die SGARM und die SGAH zu den Änderungen eine Stellungnahme erarbeitet.

Die SGARM weist auf die Gefahr hin, dass für Nicht-Fachkundige mit der Nennung eines einwirkenden Stoffes oder einer Krankheit in der Liste eine Signalwirkung ausgehe, mit welcher falsche oder unrealistische Erwartungen geschürt werden. Sie begrüsst aber ausdrücklich den in Aussicht gestellten Klärungsprozess, inwieweit gewisse psychische Gesundheitsstörungen in Zukunft in die Liste aufgenommen werden könnten.

Der Schweizerische Podologen-Verband SPV sowie Swiss Dental Hygienists begrüssen sehr, dass sowohl die Desinfektionsmittel als auch das Glutaraldehyd in die Liste der schädigenden Stoffe in Anhang 1 der UVV aufgenommen werden sollen.

Die Lungenliga Schweiz ist erfreut über die vorgesehenen Ergänzungen. Sie begrüsst insbesondere die Erweiterung der Liste um verschiedene Stoffe, die Auswirkungen auf die Atemwege haben. Die Aufnahme von Acrylaten, aliphatischen Aminen etc. helfe Menschen, die beruflich bedingt häufig mit diesen Stoffen in Kontakt sind und entlaste Geschädigte finanziell. Auch die Ergänzungen bei den durch Kontakt mit Pflanzen verursachten Krankheiten sowie der Erkrankungen der Atmungsorgane um sämtliche Getreidemehle und andere organischen Stäube helfe den Erkrankten, einfacher Leistungen zu erhalten.

3.3 Änderungsvorschläge

Die Kantone BL, GE und JU, der SBV, BUL/agriss, das IST sowie die SGAH unterstützen die geplante Verordnungsänderung. Zusätzlich bringen sie folgende Änderungsvorschläge und Ergänzungen ein:

Der Kanton BL beantragt, bei den Erkrankungen durch physikalische Einwirkungen das „RSI-Syndrom“ („Repetitive Strain Injury“, Mausearm) bei andauernder Arbeit am Computer in die Liste aufzunehmen, da sich ständig wiederholende Bewegungen zu kleinsten Verletzungen in den beteiligten Organen führen und das Gewebe langfristig schädigen können. Das RSI-Syndrom trete unter anderem bei Personen auf, die sehr viel am Computer arbeiten. Auch bei anderen Berufen mit monotonen Tätigkeiten (Packer, Kassiererinnen oder Arbeiter am Fließband) könne das RSI-Syndrom auftreten. Ähnlich wie beim Hypothenar-Hammer-Syndrom handle es sich um ein regelmässig beobachtetes Krankheitsbild, das jedes Jahr zu Berufskrankheitsfällen führe.

Bei den arbeitsbedingten Erkrankungen beantragt der Kanton BL, dass die Aufnahme folgender weiterer Krankheiten geprüft werden soll:

- Durch Kontakt mit Latex oder anderen Schutzhandschuhen verursachte Krankheiten bei Arbeiten in medizinischen Anstalten (Spitälern oder Praxen), Laboratorien, Versuchsanstalten, mechanischen Werkstätten usw. mit der Begründung, dass durch den permanenten Kontakt mit Latex-Produkten (Einweghandschuhe, etc.) die Gefahr einer allergischen Reaktion des menschlichen Körpers bestehe. Mehrheitlich entwickle sich die Latexallergie nach direktem Kontakt der Haut oder Schleimhaut mit latexhaltigen Materialien. Der direkte Hautkontakt könne einen lokalen Nesselausschlag (Urtikaria) mit Juckreiz, Hautrötungen und kleineren oder grösseren Schwellungen

zur Folge haben. Falls kein direkter Kontakt bestehe, reagiere rund die Hälfte der Betroffenen mit Symptomen der Atemwege (Asthma, allergischer Schnupfen) oder roten, juckenden Augen. Über die Haut/Schleimhaut aufgenommene Latexallergene würden sich über das Blut im Organismus verteilen und könnten dadurch zu einer Urtikaria am ganzen Körper, zu Lippenanschwellungen und verschiedenen Schleimhautreaktionen sowie anderen Symptomen führen. Gelegentlich träten schwere, anaphylaktische Reaktionen wie Blutdruckabfall, Bewusstlosigkeit und Herzstillstand auf.

- Chronische Muskel-Skelett Erkrankung bei anhaltender sitzender Arbeit beispielsweise im Büro, am Fließband, in der Uhrenindustrie, Konservierung und Restaurierung der archäologischen Fundobjekte usw., weil anhaltende sitzende Arbeit ein Risikofaktor für die Entstehung unterschiedlicher chronischer Krankheiten darstelle. Es bestehe eine ungünstige Beziehung zwischen andauernder physischer Untätigkeit (Sitzen) und Muskel-Skelett-Beschwerden, Adipositas, kardiovaskulären Erkrankungen, Diabetes und vorzeitiger Sterblichkeit.
- Bei den Infektionskrankheiten bei einem beruflich bedingten Aufenthalt in tropischen/subtropischen Gebieten soll auch das Zikavirus erwähnt werden.

Der Kanton GE stellt fest, dass die Vorlage den Empfehlungen der „Organisation internationale du travail“ (OIT) entspricht und die geplanten Änderungen keine finanziellen Auswirkungen für den Bund, die Kantone und die Gemeinden und auch keine spürbaren finanziellen Auswirkungen auf die UVG-Versicherer haben. Er beantragt, dass im Sinne der Kohärenz auch die Auswirkungen auf die peripheren Nerven durch eine Funktionsprüfung nachgewiesen werden sollen, da auch bei den Erkrankungen durch Vibrationen die Einwirkungen auf die Knochen und Gelenke radiologisch nachweisbar sein müssen.

Zu den durch Kontakt mit Pflanzen verursachten Krankheiten schlägt der Kanton GE vor, „Pflanzen“ durch den Begriff „Gewächse“ zu ersetzen. Zwar könnten Pflanzen irritierende und allergieauslösende Substanzen enthalten, weshalb deren Aufnahme in die Liste vollkommen gerechtfertigt sei. Es brauche aber eine Klarstellung bezüglich des Begriffs „Pflanzen“. Flechten, welche nicht zu den Pflanzen zählen, könnten ebenfalls Allergien und Dermatosen auslösen. Dasselbe gelte für Hölzer. Es wäre deshalb besser, statt „Pflanzen“ den Begriff „Gewächse“ zu verwenden.

Der Kanton JU begrüsst insbesondere die Aufnahme von zusätzlichen gefährdenden Stoffen in die Liste der Berufskrankheiten. Der Vorschlag geht dem Kanton JU jedoch zu wenig weit und er schlägt vor, weitere Stoffe, die ebenfalls einen negativen Einfluss auf die Gesundheit haben können und zu arbeitsbedingten Erkrankungen führen wie beispielsweise krebserregende Stoffe, Nanopartikel, zahlreiche Pflanzenschutzmittel oder auch berufsbedingten Stress ebenfalls in die Liste aufzunehmen. Obwohl die psychosozialen Risiken eine grosse Herausforderung im Rahmen des Gesundheitsschutzes darstellten, seien sie nicht auf der Liste aufgeführt. Die daraus resultierenden Heilungskosten würden momentan auf die Krankenversicherung abgewälzt, was nicht befriedigend sei.

Der Schweizerische Bauernverband SBV und BUL/agriss schlagen bezüglich der Erkrankungen durch physikalische Einwirkungen vor, dass auch arbeitsplatzassoziierte, durch schwere körperliche Belastungen verursachte Erkrankungen des Bewegungsapparates in die Liste aufgenommen werden. Sie begründen ihren Antrag wie folgt: Aufgrund schwerer körperlicher Arbeit leiden viele Landwirte – wie auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – an berufsbedingten Erkrankungen des Bewegungsapparates. Im Vordergrund einer erleichterten Anerkennung als Berufskrankheit sollen vor allem Erkrankungen des Bewegungsapparates stehen, wenn sie durch bekanntlich schwere körperliche Belastungen verursacht worden sind.

Bei den Erkrankungen der Atmungsorgane soll insbesondere der Begriff „Futtermittel“ eingefügt und mit Beispielen erläutert werden. Der SBV und BUL/agriss schlagen deshalb vor, „Arbeiten in Stäuben von Baumwolle, Hanf, Flachs, Getreide und deren Mehle, Enzymen, Schimmelpilzen und in anderen organischen Stäuben“ zu ersetzen durch „Arbeiten in gesundheitsschädigenden, allergisierenden, organischen Feinstäuben wie Pilzsporen, Stäuben von Baumwolle, Hanf, Flachs, Getreide und Futtermitteln (inkl. Stroh, Dürrfutter und dergleichen) sowie deren Mehle, Enzymen und Schimmelpilzen“. Sie begründen ihren Vorschlag wie folgt: Der Umgang mit gesundheitsschädigenden, bioaktiven Substanzen und Allergenen gehört zum Berufsalltag in der Landwirtschaft. Mit einer Aktualisierung des Anhangs 1 UVV sollen die Voraussetzungen für eine ursachengerechte Anerkennungspraxis geschaffen werden, welche auch die Gefährdungen aus dem landwirtschaftlichen Umfeld berücksichtigen.

Das IST zeigt sich erfreut über die Erfüllung des bereits im Jahr 2012 im Rapport der EU-Kommission angekündigten Revisionsprojekts, ist aber der Ansicht, dass die Liste trotz der vorgesehenen Ergänzungen sehr restriktiv ist. Beispielsweise muskuläre Beschwerden, Tumore und psychologische Notlagen, die aufgrund von wissenschaftlichen Studien als berufsbedingt anerkannt seien, würden nicht aufgeführt, trotz Anerkennung in den Nachbarländern der Schweiz. Im Vergleich zu den Berufskrankheiten-Listen der EU und der Internationalen Arbeitsorganisation bleibe die Liste der Schweiz knapper und sei nicht an die im Jahre 2010 revidierte Liste der Internationalen Arbeitsorganisation angepasst worden. Schadstoffe und Erkrankungen, deren berufliche Herkunft mittels wissenschaftlicher Studien allgemein bekannt sei, fehlten auf der Liste. Das IST wünscht eine Revision der Liste gestützt auf aussagekräftige Daten und einer klaren Methode, die im Einklang mit den aktuellen Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO ist. Ausserdem soll die Liste in regelmässigen Abständen angepasst werden.

Die SGAH begrüsst grundsätzlich, dass die Liste in Anhang 1 der UVV angepasst wird, was in Zukunft regelmässig erfolgen sollte. Sie merkt an, dass die Schweiz eine Liste mit besonders besorgniserregenden Stoffen in Anhang 3 der Chemikalienverordnung führe, welche der in der EU-REACH Verordnung geführten sogenannten Kandidatenliste entspreche. Die Schweiz übernehme im Allgemeinen im autonomen Nachvollzug die Stoffe der EU-Kandidatenliste. Im Gegensatz dazu sei die Anzahl Listenstoffe in Anhang 1 der UVV sehr klein und nicht einfach zu interpretieren. Die SGAH wünscht deshalb, dass die Liste der schädigenden Stoffe nach Anhang 1 UVV mit Stoffen, die als besonders besorgniserregend gemäss Anhang 3 der Chemikalienverordnung identifiziert wurden, ergänzt wird. Sie ist zudem der Ansicht, dass die Liste nicht mehr den internationalen Entwicklungen entspricht und es nötig wäre, die Stoffliste nach Anhang 1 UVV mit genaueren Produktidentifikatoren (z.B. mit CAS-Nr.) zu ergänzen, damit klar sei, welche Stoffe als Listenstoffe nach Anhang 1 UVV interpretiert werden können. Die SGAH würde es zudem begrüssen, wenn besser darauf hingewiesen würde, dass die Liste nicht als abschliessend zu verstehen ist, sondern als Liste der Berufskrankheiten, bei denen eine vereinfachte Anerkennung als solche möglich ist. Ferner bleibe die Anerkennung von ergonomischen Berufskrankheiten weiterhin dürftig.